

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bützow

- Lesefassung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 387) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom 06.09.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Stadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bützow.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung des Medienbestandes der Stadtbibliothek Bützow wird eine Jahresgebühr erhoben. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgesetzte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am und im Gebäude der Bibliothek sowie im öffentlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (3) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer der Stadtbibliothek, dass er mit seiner Datenerfassung per EDV einverstanden ist. Für Minderjährige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sieben Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vor oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer gesetzlichen Vertretungsberechtigten an und benennen bis zu drei Personen, die als Bevollmächtigte die Bibliotheksbenutzung für sie wahrnehmen können.
- (6) Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (7) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Er ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des

Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß § 13 dieser Satzung.

- (8) Personen, gegen die wegen Erkrankung, Krankheitsverdacht, Ansteckungsverdacht Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurden, dürfen die Bibliothek während dieser Zeit nicht benutzen. Über eine eventuell erforderliche Desinfektion kontaminierter Bücher und anderer Medien entscheidet das Gesundheitsamt.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
 (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
 (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung ausgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.
 (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen über den Leihverkehr Literatur aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bibliothek.
 Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6 Nutzung des Internet-Zugangs

- (1) Für die Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek Bützow erforderlich. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre bedürfen außerdem der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Benutzerausweis ist für die Dauer der Internet-Sitzung beim zuständigen Mitarbeiter zu hinterlegen. Nutzt ein Urlauber den Internetzugang, hinterlegt er für die Nutzungszeit Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
 (2) Voranmeldungen sind möglich. Werden die angemeldeten Nutzungszeiten nicht wahrgenommen, kann ein anderer den Internet-Arbeitsplatz nutzen. Die Gebühr beträgt für alle Benutzer 1,00 € je angefangene ½ Stunde.
 (3) Sonstige Leistungen sind gebührenpflichtig:
 1. Der Ausdruck von Dateien ist kostenpflichtig nach Gebührentarif zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bützow und kostet pro Seite DIN A 4 0,05 €. Die Verwendung eigener Disketten ist nicht gestattet.
 2. Zum Herunterladen von Dateien können Disketten zum Stückpreis von 0,50 € in der Stadtbibliothek gekauft werden.
 (4) Es ist nicht gestattet, Software auf die Bibliotheksrechner herunterzuladen. Manipulationen am Betriebssystem und der Anwendungssoftware der Rechner sind verboten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.
 (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind vom Nutzer beim Kopieren und Ausdrucken zu beachten.

- (6) Die Qualität und Funktionsfähigkeit der abgerufenen Daten liegen außerhalb der Verantwortung der Bützower Stadtbibliothek, ebenso Wartezeiten durch Netzüberlastungen u. ä.
- (7) Den Nutzern des öffentlichen Internet-Zugangs der Stadtbibliothek Bützow ist es untersagt, Internet-Bereiche mit strafbaren Inhalten zu verwenden. Insbesondere folgende Verhaltensweisen sind strafbar:
- die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 131 StGB)
 - die Verbreitung von Pornografie (§ 184 StGB)
 - Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB)
 - Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB)
- (8) Bei mutwillig herbeigeführten Schäden an Hard- und Software hat der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Schadenersatz zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen oben genannte Hinweise führen zum Ausschluss von der Internet-Nutzung in der Bützower Stadtbibliothek.
- (9) Das Anlegen von E-Mail-Konten auf dem Rechner ist nicht gestattet.

§ 7 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich vier Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Das Abspielen von Kassetten, CD`s u.ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an den **gesetzlichen Vertreter** gerichtet.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien durch den Entleiher an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber treffen der/die Leiter/in der Bibliothek.

§ 9 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (2) Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuchs zur Aufbewahrung abgeben.

§ 11 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten, Schallplatten und CDs ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung aufgefordert wurde, erfolgt auf dem auf dem Weg des Mahnverfahrens und der Pfändung.

§ 14 Gebühren

1.
 - a) Die **Monatsgebühr** für die Nutzung der Bibliothek beträgt **2,- Euro**;
die Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek beträgt **12,- Euro**.
 - b) Die Gebühren sind am Tage der Anmeldung und für bereits angemeldete Nutzer am Tage der ersten Entleihung in bar an die Mitarbeiter/Innen der Bibliothek für den folgenden Monat bzw. für die folgenden 12 Monate zu entrichten.
 - c) Folgegebühren sind am Tag der nächsten Entleihung nach Ablauf der vorangegangenen Monats- bzw. Jahresfrist wiederum durch Barzahlung an die Mitarbeiter/Innen der Bibliothek zu entrichten. Eine Aufrechnung mehrerer Monatsgebühren zu einer Jahresgebühr ist nicht möglich.

d) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie für institutionelle Nutzer entfallen die Gebühren.

2.

Ausstellen einer Ersatz-Chipkarte
für alle Benutzer 2,50 €

3.

Für Bücher u.a. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind folgende Versäumnisgebühren pauschal je Mahnvorgang zu entrichten:

1. verspäteter Rückgabetermin (1 Woche nach Überschreitung der Leihfrist)
Erwachsene: 2,00 € Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 1,50 €
2. verspäteter Rückgabetermin (2 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)
Erwachsene: 4,00 € Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 3,00 €
3. verspäteter Rückgabetermin (3 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)
Erwachsene: 6,00 € Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 5,00 €
4. verspäteter Rückgabetermin (4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)
Erwachsene: 8,00 € Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 7,00 €

Fällig gewordene wöchentliche Säumnisgebühren addieren sich.

4.

Kostenersatz, pauschal
- bei kleineren Schäden an Büchern: 1,00 €

5.

Schadenersatz
- Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars
für ein beschädigtes und nicht mehr benutzbares
Medium oder für ein in Verlust geratenes Medium: 2,50 €

6.

Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern oder anderen
Medien mit schriftlicher oder telefonischer
Benachrichtigung: 0,50 €

7.

Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihschein: 2,00 €
Darüber hinaus sind Kosten (z.B. Kopien), die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung
gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.
Für jede erledigte Fernleihbestellung sind die Versandgebühren zu zahlen.

8.

In Ausnahmefällen kann kopiert werden, pro Seite: 0,25 €

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.10.2010 in Kraft.

Bützow, den 06.10.2010

gez. Constien
Bürgermeister